Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Quantentechnologie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. April 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-67)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2018 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-20)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 14. November 2019 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-58)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 2021 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-53)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Juni 2021 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-65)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 6. September 2022 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-57)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. November 2025 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-135)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Tell: Aligemeine vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	7
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	7
3. Teil: Schlussvorschriften	8

§ 10 Inkrafttreten	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	9

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Quantentechnologie wird von der Fakultät für Physik und Astronomie der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar. ³Ziel des Studiums ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse der physikalischen und technischen Grundlagen der Quantentechnologie sowie ein fundiertes Wissen über die theoretischen und experimentellen Methoden zur Erlangung neuer Erkenntnisse einschließlich dem erforderlichen Abstraktionsvermögen, dem analytischen Denken, einer hohen Problemlösungskompetenz und der Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, zu vermitteln, damit diese als verantwortliche Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen in interdisziplinär und international zusammengesetzten Teams aus (Natur-) Wissenschaftlern bzw. (Natur-) Wissenschaftlerinnen und/oder Ingenieuren bzw. Ingenieurinnen in Forschung, Industrie und Wirtschaft erfolgreich mitwirken können.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Quantentechnologie sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

Gliederungsebene	EC1	S-Punkte	
Wahlpflichtbereich	60		
Unterbereich Quantentechnologie		mind. 55	
Fortgeschrittenenpraktikum			mind. 9
Oberseminar			mind. 5
Vertiefung Quantentechnologie			
Unterbereich Nichttechnisches Nebenfach		0-5	
Abschlussbereich	60		
gesamt	120		

²Dabei müssen im Unterbereich Quantentechnologie mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Studienfach Quantentechnolgoe mit dem Abschluss "Master of Science" hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Quantentechnologie erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)
 - a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
 - b) den Nachweis von
 - Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 29 ECTS-Punkten in den Grundlagen der Quantentechnolgoe sowie aus vertiefenden Modulen im Bereich der Quantentechnologie,
 - bb) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Chemie.
 - cc) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 27 ECTS-Punkten in den folgenden Teilgebieten der Experimentalphysik: Mechanik, Elektromagnetismus, Optik, Thermodynamik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik,
 - dd) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten in Theoretischer Physik aus den Teilgebieten Quantenmechanik, Thermodynamik, Statistische Physik,
 - ee) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten in Mathematik aus den Teilgebieten Analysis, Lineare Algebra, Differentialgleichungen,
 - ff) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aus physikalischen oder ingenieurwissenschaftlichen Praktika oder Industriepraktika sowie
 - gg) einer Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten mit einem Thema aus einem Teilgebiet der Quantentechnologie oder im Falle einer fächer- übergreifenden Abschlussarbeit mit einem Thema, in dem Methoden der Quantentechnologie wesentlich zum Einsatz kommen.

entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Quantentechnologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Quantentechnologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Quantentechnologie für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Quantentechnologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15.

März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Quantentechnologie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)

2. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

- a) eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Quantentechnologie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw.
- b) im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben.
- 3. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium einen Nachweis, dass für den erfolgreichen Abschluss des grundständigen Studiengangs gemäß Abs. 1 eine Abschlussarbeit erforderlich ist.

²Ggf. sind auf Anfrage des Prüfungsausschusses weitere Nachweise über die Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) nachzureichen, bspw. Modulbeschreibungen.

- (4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Quantentechnologie. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. ⁴Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b) kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall dem Bewerber oder der Bewerberin das Belegen von weiteren Modulen auf Bachelor-Niveau empfehlen.
- (5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Quantentechnologie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall des Nichtzugangs einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Master-Studienfach Quantentechnologie zugelassen.
- (7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach

Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang - zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis der in Abs. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) bis ff) angegebenen Kompetenzen entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Quantentechnologie verwendete ECTS-Punkte-Schema oder bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Quantentechnologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- c) sowie den Nachweis gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach Quantentechnologie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts der auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum genannten Studienfach gegeben.

- (8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- (9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Quantentechnologie aus sieben Mitgliedern, davon fünf stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss gehören als beratende Mitglieder sowohl ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen oder der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben als auch ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden ohne Stimmrecht an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie gewählt. ⁴Bei der Wahl des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wirken nur die stimmberechtigten und nicht die beratenden Mitglieder mit.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als stimmberechtigte Mitglieder mindestens drei hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätige Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen angehören, der bzw. die Vorsitzende muss hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätig und Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Tätigkeiten weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

- (1) Ergänzend zu den in § 24 ASPO genannten sonstigen Prüfungen sind im Studienfach Quantentechnologie folgende fachspezifische sonstige Prüfungen vorgesehen:
 - Vortestate, Nachtestate und Bewertung der praktischen Leistungen sowie Protokolle bei Modulen der Fakultät für Chemie und Pharmazie
 - Spezielle Regelungen für Module der Fakultät für Physik und Astronomie.
- (2) ¹Vortestate: Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der jeweiligen Lehrveranstaltung durchzuführen. ²Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. ³Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. ⁴Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch lediglich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. ⁵Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. ⁶In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.
- (3) ¹Nachtestate: Prüfungsleistungen in Form von Nachtestaten sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu erbringen. ²Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. ³Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener Form zusammengefasst darzustellen vermag. ⁴Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag. ⁵Die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang sind der Anlage der Studienfachbeschreibung zu entnehmen. ⁶Die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen richtet sich nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von dem bzw. der jeweilige Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben.
- (4) ¹Bewertung der praktischen Leistungen: Eine Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. ²Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Lehrveranstaltung bearbeitet.
- (5) Protokolle bei Modulen der Fakultät für Chemie und Pharmazie: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.
- (6) ¹In einzelnen Modulen aus der Fakultät für Physik und Astronomie sind fachspezifische sonstige Prüfungen für die Praktika im Labor vorgesehen.
- ²Das erfolgreiche Bestehen eines Praktikums erfordert die Versuchsvorbereitung, die erfolgreiche Versuchsdurchführung, die Erstellung eines Messprotokolls sowie gegebenenfalls die Auswertung mit Fehleranalyse und die Darstellung der Ergebnisse in einem Praktikumsbericht. ³Näheres wird in der SFB und der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.
- ⁴Durch einen Projektbericht wird nachgewiesen, dass der Prüfling eine thematisch begrenzte Aufgabe bzw. ein (Forschungs)projekt mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten, Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und schriftlich darstellen kann.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich erworben hat. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁵Die Zuteilung des Themas der Master-Thesis kann darüber hinaus durch den Betreuer oder die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen abhängig gemacht werden. ⁶Insbesondere die Module 11-FS-N und 11-MP-N, die dem Erarbeiten der notwendigen Spezialkenntnisse und dem Erwerb der Fertigkeiten der fachlichen Praxis im Rahmen der Vorbereitung auf die als selbständiges Forschungsprojekt durchzuführenden Master-Thesis dienen, inhaltlich mit dem Thema der Master-Thesis abzustimmen; sie sollen deshalb vor Beginn der Master-Thesis abgelegt werden. ⁷Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 ASPO gegenüber dem Betreuer oder der Betreuerin zu führen. ⁸Ohne den Nachweis kann dem Prüfling das Thema nicht zugeteilt werden.
- (2) ¹Die Master-Thesis kann auf schriftlich begründeten Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Physik und Astronomie ausgeführt werden. ²Diese Zustimmung wird nur dann gegeben, wenn der Prüfungsausschuss sich vorher davon überzeugt hat, dass dort eine ausreichende Anleitung gewährleistet ist; insbesondere muss die vor Ort betreuende Person mindestens über einen Universitätsabschluss im betreffenden Fach oder einem verwandten Fach verfügen. ³Wird die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Physik und Astronomie ausgeführt oder von einer nicht hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie beschäftigten Person angeleitet, so bestellt der Prüfungsausschuss ein prüfungsberechtigtes hauptberuflich tätiges Mitglied der JMU als Betreuer; hierbei soll in der Regel ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die in der Regel Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie sein soll, bestimmt werden. ⁴Die die Arbeit anleitende Person soll den Betreuer bzw. die Betreuerin der JMU bei der Begutachtung der Arbeit durch eine Stellungnahme vom Charakter eines Gutachtens unterstützen. ⁵Die Master-Thesis muss paginiert sowie mit einem Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einer Zusammenfassung versehen sein. 6Die schriftliche Ausfertigung muss gebunden sein und in zweifacher Ausführung abgegeben werden. ⁷Die Master-Thesis ist zusätzlich elektronisch in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart einzureichen, diese Festlegungen werden dem Prüfling bei der Anmeldung der Master-Thesis bekannt gegeben. 8Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung von den Festlegungen des Satzes 7 zulassen.
- (3) ¹Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Im Falle der Vorlage der Master-Thesis in englischer Sprache ist neben einer Zusammenfassung in englischer Sprache eine weitere Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
- (4) Mindestens einer der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen muss hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätiger Hochschullehrer bzw. tätige Hochschullehrerin sein.
- (5) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Quantentechnologie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Bereichsnote des Wahlpflichtbereiches findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 bis 8 beschriebene "Korbmodell" Anwendung. ⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs berechnet sich aus den jeweils besten benoteten Modulen im Umfang von 40 ECTS-Punkten aus "Oberseminar" und "Vertiefung Quantentechnologie" unter Beachtung der Regelung des § 35 Abs. 4 ASPO. ⁵Die

Module des Wahlpflichtunterbereiches "Nichttechnisches Nebenfach" gehen nicht in die Studienfachnote ein.

⁶Die Note des Abschlussbereiches ist die Note der Master-Thesis.

⁷Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

loigt gewieritet.									
				Gewichtungsfaktor für					
Gliederungsebene		ECTS-P	unkte	Bereich	Studien- fachnote	Gesamt- note			
Wahlpflichtbereich	60								
Unterbereich Quanten- technologie									
Fortgeschrittenenprakti- kum					00/400				
Oberseminar					60/120				
Vertiefung Quantentech- nologie						120/120			
Unterbereich Nichttechnisches Nebenfach									
Abschlussbereich	60				60/120				
gesamt	120								

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Nanostrukturtechnik mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Quantentechnologie mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Physik und Astronomie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist. Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpfli	chtbereich (6	60 ECTS-Punkte)								
Unterbe	reich Quante	ntechnologie (mindestens 55 ECTS-Punkte)								
Fortges	chrittenenpra	ktikum (mindestens 9 ECTS-Punkte)								
11-P- FM1	2016-SS	Fortgeschrittenen-Praktikum Master Teil 1 Advanced Laboratory Course Master Part 1	P(3)	3	1		B/NB	Praktische Prüfung ⁴	Deutsch und/oder Englisch	4) Vorbereitung und Sicherheitsunterweisung
11-P- FM2	2016-SS	Fortgeschrittenen-Praktikum Master Teil 2 Advanced Laboratory Course Master Part 2	P(3)	3	1		B/NB	Praktische Prüfung ⁴	Deutsch und/oder Englisch	4) Vorbereitung und Sicherheitsunterweisung
11-P- FM3	2016-SS	Fortgeschrittenen-Praktikum Master Teil 3 Advanced Laboratory Course Master Part 3	P(3)	3	1		B/NB	Praktische Prüfung ⁴	Deutsch und/oder Englisch	4) Vorbereitung und Sicherheitsunterweisung

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges			
11-P- FM4	2016-SS	Fortgeschrittenen-Praktikum Master Teil 4 Advanced Laboratory Course Master	P(3)	3	1		B/NB	Praktische Prüfung ⁴	Deutsch und/oder Englisch		4) Vorbereitung und Sicherheitsunterweisung			
		Part 4												
Obersen	Oberseminar (mindestens 5 ECTS-Punkte)													
11-	2021-WS	Oberseminar Quantentechnologie A	S(2)	5	1		NUM	Vortrag mit Diskussion (30-	Deutsch		2) Deutsch oder Englisch			
OSN- A		Advanced Seminar Quantum Technology A						45 Min.)	und/oder Englisch					
11-	2021-WS	Oberseminar Quantentechnologie B	S(2)	5	1		NUM	Vortrag mit Diskussion (30-	Deutsch		2) Deutsch oder Englisch			
OSN- B		Advanced Seminar Quantum Technology B						45 Min.)	und/oder Englisch					
Vertiefur	Vertiefung Quantentechnologie													
11- HNS	2016-SS	Optische Eigenschaften von Halbleiternanostrukturen	V(3)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im			
		Optical Properties of Semiconductor Nanostructures	R(1)						Englisch		Folgesemester			
11-	2020-SS	Halbleiterphysik	V(3)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch		2) Deutsch oder Englisch			
НРН		Semiconductor Physics	+ R(1)						und/oder Englisch		3) im Semester der LV und im Folgesemester			
11-	2020-SS	Quantentransport	V(3)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch		2) Deutsch oder Englisch			
QTR		Quantum Transport	+ R(1)						und/oder Englisch		im Semester der LV und im Folgesemester			
11- NOP	2016-SS	Nano-Optik	V(3)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch		2) Deutsch oder Englisch			
NOP		Nano-Optics	+ R(1)						und/oder Englisch		im Semester der LV und im Folgesemester			
11-SPI	2016-SS	Spintronik	V(3)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder		Deutsch oder Englisch Si im Semester der LV und im			
		Spintronics	R(1)						Englisch		Folgesemester			
11- BSV	2016-SS	Bild- und Signalverarbeitung in der Physik	V(2) + Ü(2)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor estandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Image and Signal Processing in Physics									
11- PMM	2016-SS	Physik moderner Materialien Physics of Advanced Materials	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- OHL	2016-SS	Organische Halbleiter Organic Semiconductors	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
08-FU- SAM	2016-SS	Sensorische und aktorische Materialien – Funktionelle Keramiken und magnetische Partikel Sensor and Actor Materials – Functional Ceramics and Magnetic Particles	V(2) + P(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 Prüflinge, insg. ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Praktikum: Bonusfähig 3) Jährlich, SS
08- PCM4	2016-SS	Ultrakurzzeitspektroskopie und Quantenkontrolle Ultrafast spectroscopy and quantum- control	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Vortrag (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch4) Der vorherige erfolgreiche Besuch von 08-PCM1a und 08- PCM1b wird empfohlen
08-FU- EEW	2015- WS	Elektrochemische Energiespeicher und –wandler Electrochemical Energy Storage and Conversion	V(2) + P(1) + E(1)	5	1		NUM	a) Prüfung ¹ und b) Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll jeweils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2- 4 Stichproben) Gewichtung 70%:30%	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich, SS
08-FU- MW	2016-SS	Eigenschaften moderner Werkstoffe: Experimente vs. Simulationen	V(2) + S(1)	5	1		NUM	a) Vortrag (ca. 30 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich, WS

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Structure and Properties of Modern Materials: Experiments vs. Simulations						b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 Prüflinge, insg. Ca. 30 Min.)			
11- EXN5	2021-WS	Aktuelle Themen der Quantentechnologie Current Topics in Quantum Technology	V(2) + R(2)	5	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXN6	2021-WS	Aktuelle Themen der Quantentechnologie Current Topics in Quantum Technology	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXN7	2021-WS	Aktuelle Themen der Quantentechnologie Current Topics in Quantum Technology	V(3) + R(1)	7	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXN8	2021-WS	Aktuelle Themen der Quantentechnologie Current Topics in Quantum Technology	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXN6 A	2021-WS	Aktuelle Themen der Quantentechnologie Current Topics in Quantum Technology	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- CSFM	2016-SS	Fortgeschrittene Kapitel der Festkörperphysik Advanced Topics in Solid State Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
11- CSNM	2021-WS	Fortgeschrittene Kapitel der Quantentechnologie Advanced Topics in Quantum Technology	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch	6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- FK2	2020-SS	Festkörperphysik 2 Solid State Physics 2	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch	2) Deutsch oder Englisch3) im Semester der LV und im Folgesemester6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- CSPM	2016-SS	Fortgeschrittene Kapitel der Physik Advanced Topics in Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch	6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- FKS	2016-SS	Festkörper-Spektroskopie Solid State Spectrocopy	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch	2) Deutsch oder Englisch3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- TEFK	2020-SS	Topologische Effekte in der Festkörperphysik Topological Effects in Solid State Physics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch	2) Deutsch oder Englisch3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- FFK	2020-SS	Feldtheorie in der Festkörperphysik Field Theory in Solid State Physics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch	Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- NLS	2025-WS	Nano-Optik und hybride Licht-Materie Systeme Nano-Optics and Hybrid Light-Matter Systems	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch	Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- AKTF	2020-SS	Ausgewählte Kapitel der Theoretischen Festkörperphysik Selected Topics of Theoretical Solid State Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch	Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvo tand lodu	 Bonusfähigkeit, LV-Sprache, Prüfungsturnus, weitere Voraussetzungen, Zusatzangabe zur Dauer, Sonstiges
11- MAG	2016-SS	Magnetismus Magnetism	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- QM2	2016-SS	Quantenmechanik II Quantum Mechanics II	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- TQO	2022-SS	Theoretische Quantenoptik Theoretical Quantum Optics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- TFK	2016-SS	Theoretische Festkörperphysik Theoretical Solid State Physics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- PTS	2020-SS	Phänomenologie und Theorie der Supraleitung Phenomenology and Theory of Superconductivity	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- QIC	2020-SS	Fortgeschrittene Theorie der Quantencomputer und Quanteninformation Advanced Theory of Quantum	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- MRI	2017-SS	Advanced Magnetic Resonance Imaging Advanced Magnetic Resonance Imaging Advanced Magnetic Resonance Imaging	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- SSC	2017-WS	Oberflächenphysik Surface Science	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- SPT	2021-SS	Rastersondentechnologie Scanning Probe Technologies	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
11- EIM	2021-SS	Elektronen- und Ionenmikroskopie Electron and Ion Microscopy	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- FPA	2016-SS	Forschungspraktikum Visiting Research	R	10	1-2		NUM	Projektbericht (10-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXP5	2016-SS	Aktuelle Themen der Physik Current Topics in Physik	V(2) + R(2)	5	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXP6	2016-SS	Aktuelle Themen der Physik Current Topics in Physik	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXP7	2016-SS	Aktuelle Themen der Physik Current Topics in Physik	V(3) + R(1)	7	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXP8	2016-SS	Aktuelle Themen der Physik Current Topics in Physik	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXP6 A	2016-SS	Aktuelle Themen der Physik Current Topics in Physik	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
Unterbe	reich Nichtte	echnisches Nebenfach (0-5 ECTS-Punkte)									
10-M- VAN	2015- WS	Vertiefung Analysis Advanced Analysis	V(4) + Ü(2)	7	1		NUM	a) Klausur (ca. 90-180 Min., Regelfall), oder b) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.), oder c) Mündliche	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
								Gruppenprüfung (2 TN, je 10-15 Min.)			
10- M=VDI M	2016-SS	Diskrete Mathematik Discrete Mathematics	V(3) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (Regelfall) (ca. 60-90 Min.) oder	Deutsch oder Englisch		Bonusfähig Deutsch und/oder Englisch

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 10 Min.)			3) Im Semester der LV und im Folgesemester
10- I=PA	2016-SS	Entwurf und Analyse von Programmen Analysis and Design of Programs	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		Bonusfähig Missing schwerpunkte für den MA 120 Informatik: SE,IS,ES, GE
10-I- APR	2017- WS	Fortgeschrittenes Programmieren Advanced Programming	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-I- BS	2019-SS	Betriebssysteme Operating Systems	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		Bonusfähig Englisch
10- I=KI1	2016-SS	Künstliche Intelligenz 1 Artificial Intelligence 1	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		Bonusfähig Mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: AT,SE,IS,HCI
02- EReW i-G	2016-SS	Einführung in die Rechtswissenschaft für Wirtschaftswissenschaftler Introduction to Law for Economists	V(3) + Ü(2)	5	1	siehe ⁵	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N- P-W06	2018-WS	Markenrecht Trade Mark Law	V(2)	3	1	siehe ⁶	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
02-N- P-W07	2018-WS	Urheberrecht Copyright Law	V(1)	2	1	siehe ⁶	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	ᅙᅙᆿ	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02- G&Hr e-G	2016-SS	Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaften	V(3) + Ü(2)	5	1	siehe ⁵	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		Commercial and Business Law for Economists									
11-AP	2015- WS	Astrophysik Astrophysics	V(2) + R(2)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
11- ASM	2016-SS	Astronomische Methoden Methods of Observational Astronomy	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- ASP	2016-SS	Einführung in die Weltraumphysik Introduction to Space Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch oder Englisch im Semester der LV und im Folgesemester
11- EXZ5	2016-SS	Zusatzqualifikationen Nontechnical Special Topics	V(2) + R(2)	5	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXZ6	2016-SS	Zusatzqualifikationen Nontechnical Special Topics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXNT 6	2016-SS	Nichttechnisches Nebenfach Nontechnical Minor Subject	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
Abschlu	ssbereich (60	ECTS-Punkte)									
11-FS- N	2021-WS	Fachliche Spezialisierung Quantentechnologie	S(4)	15	1		B/NB	Vortrag mit Diskussion (30- 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
		Professional Specialization Quantum Technology							Liigiiscii		
11- MP-N	2021-WS	Methodenkenntnis und Projektplanung Quantentechnologie	R(4)	15	1		B/NB	Vortrag mit Diskussion (30- 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
		Scientific Methods and Project Management Quantum Technology							Liigiiscii		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
11- MA-N	2021-WS	Master-Thesis Quantentechnologie		30	1			Master-Thesis (im	Deutsch und/oder		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
IVIA-IN		Master Thesis Quantum Technology						Gesamtumfang von 750- 900 Std.)	Englisch		

¹ a) Klausur (ca. 90-180 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, je ca. 15 Min.) oder d) Protokoll (ca. 20 S.) oder e) Referat (ca. 30 Min.).

² Klausur (ca. 90-120 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 30 Min.) oder Projektbericht (ca. 8-10 S.) oder Referat/Vortrag (ca. 30 Min.). Sofern eine Klausur als Prüfungsform festgelegt wurde, kann diese in eine mündliche Einzel- bzw. Gruppenprüfung geändert werden. Dies ist spätestens vier Wochen vor dem ursprünglich festgesetzten Klausurtermin von der Dozentin bzw. dem Dozenten anzukündigen.

³ Klausur kann nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.) ersetzt werden.

⁴ Zur erfolgreichen Versuchsdurchführung (Bestehen eines Versuches) gehören die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung, Protokollierung (Laborbuch) und Auswertung in Form einer wissenschaftlichen Veröffentlichung. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn zwei Versuche bestanden sind. Details werden in der Praktikumsordnung geregelt.

⁵ Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft und des Bachelor-Nebenfachs Privatrecht erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 20 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Davon werden 10 Teilnahmeplätze für Studierende im MA Economics zur Verfügung gestellt. Soweit diese aufgrund mangelnder Nachfrage nicht benötigt werden, können die nicht belegten Teilnahmeplätze Studierenden anderer Studienrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die 10 verbleibenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt: Vorrangig werden Bewerberinnen bzw. Bewerber berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus früheren Jahren bewerben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

⁶ Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft und des Bachelor-Nebenfachs Privatrecht erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die 10 Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt: Vorrangig werden Bewerberinnen bzw. Bewerber berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus früheren Jahren bewerben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.